

Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss

Änderungsantrag der Fraktion der FDP

zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher
Vorschriften“

Drucksache 16/2261

Der Innen- und Rechtsausschuss wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 5. c) wird wie folgt geändert:

„c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gemeindevertretung wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu, die in der Reihenfolge ihrer Niedrigstwerte entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); **bei gleichem Niedrigstwert** entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 39 Absatz 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Niedrigstwerte gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.“

2. In Artikel 2 wird die Nummer 5. wie folgt gefasst:

„5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreistag gewählt. § 28 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied in den Ausschuss zu entsenden. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kreistag wählt die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen zu, die in der Reihenfolge ihrer Niedrigstwerte entsprechend § 28 Absatz 2 Satz 2 bestimmen, für welche Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht (Zugriffsverfahren); **bei gleichem Niedrigstwert** entscheidet über die Reihenfolge das Los, das die oder der Vorsitzende des Kreistages zieht. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein Mitglied des Ausschusses vorgeschlagen werden. Für die Wahl gilt § 34 Absatz 1 entsprechend. Wird während der Wahlzeit die Wahlstelle einer oder eines Vorsitzenden frei, gilt für die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers Satz 1 bis 4 entsprechend; dabei werden jeder Fraktion so viele Niedrigstwerte gestrichen, wie am Tage des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden, für deren oder dessen Wahlstelle das Vorschlagsrecht festgestellt werden soll, Vorsitzende der Ausschüsse einer Fraktion angehören. Steht das Vorschlagsrecht für eine Wahlstelle fest, wird die vorschlagsberechtigte Fraktion von diesem Zeitpunkt an bei der Feststellung des Vorschlagsrechts für weitere Wahlstellen so behandelt, als ob die Wahlstelle auf ihren Vorschlag besetzt worden sei. Für stellvertretende Vorsitzende gelten die Sätze 1 bis 6 entsprechend.“

d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen der Ausschüsse gilt § 30 entsprechend.“

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Kreistagsabgeordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stellvertretende Ausschussmitglieder können am nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, in welchem sie stellvertretendes Mitglied sind.“

Begründung:

Im Gesetzentwurf befinden sich zwei redaktionelle Fehler. Zum einen wurde in Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 2 Nummer 5 versehentlich der Begriff des „Höchstwertes“ nach dem Zählverfahren D'Hondt weiter verwendet und muss auf den Begriff des Niedrigstwertes nach dem Verfahren St. Laguë-Schepers angepasst werden. Darüber hinaus ist bei Artikel 2 Nummer 5 die Buchstabenreihenfolge zu korrigieren, da sich dort der Buchstabe b) doppelt befindet. In der inhaltlichen Tendenz wird der Antrag damit nicht geändert.

Günther Hildebrand